



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein VfL Gennebreck e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindeteil Gennebreck der Stadt Sprockhövel.
3. Der Förderverein VfL Gennebreck e.V. wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die ideelle und materielle Förderung des sportlichen und sportdienlichen Betriebes im VfL Gennebreck 1923 e.V.. Der Satzungszweck soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden; soweit die Wahrnehmung von Rechten Dritter dem Satzungszweck dienen, können auch diese zur Beschaffung von Mitteln herangezogen werden. Insbesondere sollen Mittel zum Bau eines Kunstrasenplatzes beschafft werden. Sollte der VfL Gennebreck e. V. seinen Status als gemeinnütziger Verein verlieren, wird eine weitere Förderung ausgeschlossen, die Mitgliederversammlung hat den Zweck des Fördervereins diesbezüglich neu zu bestimmen.

Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereins ist untersagt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine und Handelsgesellschaften werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung des Vereins unterworfen.
5. Die Mitglieder unterteilen sich in
 - Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - jugendliche Mitglieder und Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder unter 16 Jahren)

§ 4 Der Förderverein führt folgende Konten:

1. Ein Konto wird eingerichtet bei der Stadtparkasse mit Sitz in Sprockhövel.
2. Die Vertretungsvollmacht bestimmt sich nach § 10 Punkt 2. der Satzung.
3. Der Verein behält sich vor, weitere Konten bei Banken oder Sparkassen zu führen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen,
 - wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Kassenwesen

1. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.
4. Durch die Zahlung von Beiträgen können vermögens- und ertragsrechtliche Ansprüche nicht erworben werden.
5. Der Kassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden. Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige haben kein Stimmrecht über ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - b. Wahlen
 - c. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung soll dabei die in § 9 Nr. 3 genannten Punkte enthalten und die dem Vorstand vorliegenden Anträge nennen.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

12. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handheben erfolgen sollen. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
14. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
 - c. Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundungen oder Erlass von Beiträgen
 - d. Bestätigungen von Neuaufnahmen
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
 - g. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Haftung und Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der in § 9 Nr. 12. genannten Stimmenmehrheit.

§ 15 Kassenprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer soll nicht dem Vorstand des laufenden oder des vorangegangenen Geschäftsjahres angehören.
2. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch den Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht.
3. Der Kassenprüfer hat das Recht, unvermutete Kassenprüfungen aller Kassen des Vereins vorzunehmen und den Vermögensstand nachzuprüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 12. genannten Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den VfL Gennebreck 1923 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der VfL Gennebreck e.V. seinen Status als gemeinnütziger Verein verlieren, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

Durch eine eventuelle Rechtswidrigkeit einzelner Klauseln dieser Satzung wird nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen oder der gesamten Satzung beeinflusst.

Sprockhövel, 02.07.2008